

**A M T L I C H E**  
**B E K A N N T M A C H U N G E N**

**§ 2**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

*Düsseldorf, Essen, Münster, Bergisch Gladbach, Bochum,  
den 23.12.2004*

*Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein  
Dr. Hansen  
Vorsitzender des Vorstandes*

*AOK Rheinland  
Jacobs  
Vorsitzender des Vorstandes*

*BKK Landesverband  
Nordrhein-Westfalen  
Hoffmann  
Vorstandsvorsitzender*

*IKK-Nordrhein  
Dr. Wutschel-Monka  
Vorsitzende des Vorstandes*

*Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Nordrhein Westfalen  
Döge  
Hauptgeschäftsführer*

*Bundesknappschaft  
Stadié  
Direktor*

*Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./  
Landesvertretung Nordrhein Westfalen  
Hustadt  
Leiter der Landesvertretung*

*AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
Landesvertretung Nordrhein Westfalen  
Hustadt  
Leiter der Landesvertretung*

Die  
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

- einerseits -  
und

die AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse  
Düsseldorf

der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Essen

die IKK Nordrhein  
Bergisch Gladbach

die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-  
Westfalen  
Münster

die Bundesknappschaft  
Bochum

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

- andererseits -

schließen gemäß § 84 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8  
SGB V folgende

**Heilmittelvereinbarung  
für die Jahre 2004 und 2005**

**Präambel**

Die Vereinbarungspartner haben sich auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 7 SGB V für die Jahre 2004 und 2005 auf die Inhalte einer Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V verständigt. Über die Ausgabenvolumina für die insgesamt von den Vertragsärzten veranlassten Heilmittel (§ 32 SGB V) sowie auf die Einhaltung dieses Volumens ausgerichtete Maßnahmen (z. B. Information und Beratung) besteht Einvernehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Heilmittelversorgung hinzuwirken.

**§ 1**

**Ausgabenvolumen 2004 und 2005**

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Mo-

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

dernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) wird das Ausgabenvolumen für Heilmittel (§ 32 SGB V) abschließend

für das Jahr 2004 auf den Betrag von **385.000.000,00 €** und  
für das Jahr 2005 auf den Betrag von **360.000.000,00 €** festgelegt.

## § 2

### Gemeinsame Arbeitsgruppe

Die kontinuierliche Begleitung dieser Heilmittelvereinbarung obliegt der von den Vereinbarungspartnern zu bildenden und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens nach § 1 dieser Vereinbarung vor. Die Vereinbarungspartner können der Arbeitsgruppe einvernehmlich weitere Aufgaben zuweisen. Ein von den Verbänden der Krankenkassen benannter Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ohne eigenes Stimmrecht beratend teilzunehmen.

## § 3

### Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens

- (1) Zur Einhaltung des Ausgabenvolumens sind vielfältige Maßnahmen durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere die Information und Beratung einzelner oder Gruppen von Vertragsärzten, gezielte Hinweise zu Auffälligkeiten in der Ordnungsweise sowie Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
- (2) Zur kontinuierlichen Information der Vertragsärzte stellen die Spitzenverbände der Krankenkassen der KV Nordrhein Auswertungen für die nordrheinischen Vertragsärzte aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V sowohl arztbezogen (HIS-Arzt) als auch KV-bezogen (HIS-KV) quartalsweise – erstmals für das 4. Quartal 2004 – jeweils spätestens 13 Wochen nach Quartalsende zur Verfügung.
- (3) Die Arbeitsgruppe nach § 2 berät über die Durchführung regionalspezifischer Beratungsmaßnahmen wie z. B. die Beratung von Qualitätszirkeln.
- (4) Die KVNo stellt insbesondere sicher, dass die in der Arbeitsgruppe nach § 2 abgestimmten Informationen zur Ordnungsweise an die nordrheinischen Vertragsärzte in geeigneter Weise (z. B. zielgruppenspezifische Rundschreiben, Unterrichtung von Qualitätszirkeln, schriftliche Einzel- und Gruppenberatung, gezielte Hinweise) weitergegeben werden.

## § 4

### Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2004 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2005.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung vor dem 31.12.2005 erfolgt.

*Düsseldorf, Essen, Münster, Bergisch Gladbach, Bochum,  
den 23.12.2004*

*Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein  
Dr. Hansen  
Vorsitzender des Vorstandes*

*AOK Rheinland  
Jacobs  
Vorsitzender des Vorstandes*

*BKK Landesverband  
Nordrhein-Westfalen  
Hoffmann  
Vorstandsvorsitzender*

*IKK-Nordrhein  
Dr. Wutschel-Monka  
Vorsitzende des Vorstandes*

*Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Nordrhein Westfalen  
Döge  
Hauptgeschäftsführer*

*Bundesknappschaft  
Stadié  
Direktor*

*Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./  
Landesvertretung Nordrhein Westfalen  
Hustadt  
Leiter der Landesvertretung*

*AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
Landesvertretung Nordrhein Westfalen  
Hustadt  
Leiter der Landesvertretung*